Luzern, Dienstag, 7. November 1899. **N° 258** Verbreitetste Zeitung der Zentralschweiz.

Luzerner Tagblatt

Freisinniges Organ

Hauptanzeigeblatt für Stadt und Kanton Luzern und die übrige Zentralschweiz

Achtundvierzigster Jahrgang

— Abonnementspreise: —

	3 Monate	6 Monate	12 Monate
Durch die Post bestellt	Fr. 3. 40	Fr. 6. 40	Fr. 12. 80
Für Luzern zum Bringen	„ 3. —	„ 6. —	„ 12. —
„ „ „ Abholen	„ 2. 50	„ 5. —	„ 10. —

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

— Insertionspreise: —
Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum:
Lokal-Inserate 10 Cts., Wiederholungen ... ... 8 Cts.
Kanton Luzern, Urkantone, Zug u. angrenzender Teil des Kanton Aargau 12 „
Übrige Schweiz und Ausland ... ... 15 „
Preis der Reklame-Zeile (Petit-Schrift): 50 Cts.

Redaktions-Bureau: Baselstraße Nr. 11 — Telephon — | Gratis-Beilagen: Jeden Freitag die belletristische Beilage „Wöchentliche Unterhaltungen" Alle vierzehn Tage das „Haushaltungsblatt", Gemeinnützige Blätter. | Gratis-Beilagen | Expeditions-Bureau: Baselstraße u. Kornmarkt. — Telephon —

Vor hundert Jahren.

6. November.

Laut Beschluß des helvetischen Großen Rates soll das Kantonsgericht von Zürich kompetent sein zur Beurteilung der dortigen Interimsregierung (während der Okkupation des Kantons durch Oesterreicher und Russen).

7. November.

Graubünden ist Schauplatz blutiger Treffen zwischen Franzosen und Oesterreichern.

A Eine falsche Note.

Im „Luzerner Tagblatt" finden wir folgende Notiz aus Obwalden:

„Die Regierung von Obwalden hat der Familie des in Ausübung seiner Berufspflicht gefallenen Wildhüters Durrer, natürlich über die Unfall-Entschädigung hinaus, einen Betrag von 1000 Fr. angewiesen und den Bundesrat unter Darlegung der persönlichen und tatsächlichen Verhältnisse ersucht, der Familie Durrer für den Verlust ihres eigentlich mehr im Dienste der Eidgenossenschaft als des Kantons gefallenen Vaters ebenfalls eine Entschädigung auszurichten."

Es ist selbstverständlich, daß wir gegen diesen Schritt der Obwaldner Regierung nicht das Geringste einzuwenden haben, sondern im Gegenteil lebhaft wünschen, der Bundesrat möchte der Familie des wackern Wildhüters, den wir seinerzeit persönlich — er war ja auch Bergführer — kennen gelernt haben und der den besten Eindruck auf uns machte, eine erkleckliche Summe zuwenden. Nur gegen das in obiger Mitteilung geltend gemachte Motiv, Durrer sei eigentlich mehr im Dienste der Eidgenossenschaft als des Kantons gefallen, wenden wir uns. Das ist in dem sonst richtigen Stück ein falscher Ton.

Die Eidgenossenschaft besitzt bekanntlich kein eigenes Gebiet. Selbst das Bundespalais steht auf bernischem Grund und Boden und unterliegt den bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen der bernischen Gesetzgebung. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika, die wie die Schweiz einen Föderativstaat bilden, ist es bekanntlich anders; das Territorium von Washington ist Bundesgebiet und wird von den Bundesbehörden verwaltet. Alles schweizerische Gebiet ist Besitz der Kantone. Die Eidgenossenschaft hat keine Einnahmen aus Jagdpatenten und verkauft kein Gemsfleisch. Die Bestimmungen im Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz kommen also den Kantonen zu gut, ganz speziell auch die Bezeichnung von Schongebieten für die Hochwildjagd. Ein richtiger Nimrod ist nicht nur ein „Jäger", sondern auch ein „Heger", d. h. er schießt nicht alles Wild, das ihm vors Rohr kommt, ohne Auswahl nieder, sondern sorgt nach Möglichkeit auch für den Fortbestand des Wildes.

Leider haben viele Kantone, bevor die Bundesgesetzgebung auf dem Gebiete des Jagdwesens eingriff, die Aufgabe, gegen die planmäßige Ausrottung des Wildstandes Maßnahmen zu treffen, sehr vernachlässigt. Speziell in den Gebirgskantonen mußte man von Schongebieten (Bannbezirken) nichts. Eine Ausnahme machte der Kanton Glarus, welcher schon lange vor dem Eingreifen des Bundes einen Freiberg kreiert hatte, als welcher das Gebiet des Kärpfstockes (zwischen Linth- und Sernftal) bezeichnet wurde. Die Jagdpolizei wurde auf diesem Gebiete so scharf gehandhabt, daß jeder, welcher daselbst im Besitze eines Schießgewehres betroffen wurde, gestraft wurde, falls er sich nicht darüber ausweisen konnte, daß das Mitnehmen eines Gewehres in den Freiberg ihm vom Polizeivorsteher seiner Gemeinde aus einem besondern Grunde (z. B. weil Adler den Schafherden nachstellten) erlaubt worden sei.

Also nicht im Dienste der Eidgenossenschaft ist Werner Durrer das Opfer eines entmenschten Wilddiebes geworden, sondern im Dienste des Kantons Obwalden; dieser hatte ja den Nutzen von der Hegung des Gemsbestandes im südöstlichen Teil der Melchtaler Berge, und nicht der Bund. Der Mörder, dessen Kugel den gewissenhaften Wildhüter niederstreckte, war zu allem Uebrigen ein richtiger „Aasjäger", wie ein bekannter Volksausdruck lautet. Er knallte alles nieder, was er mit seinem weittragenden Hinterlader zu erreichen im stande war, Gemsziegen und Kitzlein so gut wie Böcke. Ein paar solcher „Jäger" bringen es recht wohl dazu, allmälig den ganzen Gemsbestand einer Gebirgskette auszurotten.

So sehr wir auch den Schritt der Obwaldner Regierung im vorliegenden Spezialfalle billigen, so erinnert er doch unwillkürlich an eine gewisse Praxis der Urkantone, welche dahin geht, zu Hause alles zu verwerfen, was von Bern kommt, in Bern selbst dagegen der Politik der „offenen" Hand zu huldigen. Der Familie Durrer gönnen wir, wie bemerkt, von Herzen, was der Bundesrat ihr zuwenden wird. Das angeführte Motiv dagegen lassen wir nicht gelten, sondern weisen es der Konsequenzen wegen entschieden zurück.

Schweiz.

— **Parlamentsgebäude.** Bis jetzt haben etwa 180 Firmen an der Ausführung des neuen Parlamentsgebäudes in Bern mitgewirkt. Außer dem Konsortium zur Durchführung der Maurer- und Versetzarbeiten haben noch 32 Firmen aus verschiedenen Schweizer Gegenden fertig behauene Steine geliefert. Die Eisenbestandteile, Rohrleitungen 2c. wurden von 19 Häusern besorgt, die Holzarbeiten von 26, Spenglerarbeiten von 8, der innere Ausbau von 10 Gipsermeistern. Die Gesamtzahl der Lieferanten wird wohl auf 200 steigen.

Am statuarischen Schmuck waren bis jetzt 10 Bildhauer beschäftigt, und nachdem die rein dekorativen Arbeiten dieser Art am Aeußern abgeschlossen sind, konnte nun auch zur Erteilung der bedeutenden künstlerischen Aufträge an die Bildhauer Raymond, Böhl, Meyer, Siegwart, von Niederhäusern u. s. w. geschritten werden, und bald werden auch die Maler mit Aufträgen bedacht werden können.

— **Schweizerische Schulausstellung.** Diese soll nun im Wachthäuschen beim ehemaligen Aarberger-Tor in Bern untergebracht werden, wodurch dieses als origineller Bau der Bundesstadt erhalten bleibt.

Luzern. Erbsgebühren. Der im letzten „Tagblatt" erwähnte Gesetzesentwurf sieht als wichtigste Neuerung vor, daß künftig auch die Erbschaften 1. Klasse gebührenpflichtig seien. Das ist eine tief einschneidende Bestimmung; aber wenn eine namhafte Mehreinnahme aus den Erbsgebühren erzielt werden sollte, so mußte die 1. Erbschaftsklasse herangezogen werden.

Zu etwelchem Troste wird in der regierungsrätlichen Botschaft bemerkt, daß die Luzerner Staatssteuer eine der niedrigsten in der Schweiz sei. Ueberzeugender als dies wirkt der Hinweis auf die Ausnahmen von der Regel: Jede Erbschaft 1. Klasse bis auf 5000 Fr. und jeder gesetzliche Erbteil zwischen Ehegatten sind gebührenfrei. „Wo viele Kinder sind, muß schon ein ziemliches Vermögen vorhanden sein, bis eine Erbsgebühr erhoben werden kann. Bei einer Anzahl von 10 Kindern ist z. B. ein Vermögen von 50,000 Fr. nicht gebührenpflichtig; erst was über diese Summe hinausgeht, unterliegt der Abgabe."

— **Rütlischießen.** An die Revolverschützen der Sektionen Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden für das Rütlischießen 1899 erläßt der Vorstand für das erste Rütli-Revolverschießen (Schützenmeister H. Arnold; Präsident Dr. L. F. Meyer; Aktuar L. Bannwart) ein Zirkular, dem wir folgendes entnehmen:

Unterm 15. Oktober abhin hat die Delegierten-Versammlung für das Rütlischießen 1899 in Beckenried einem Gesuch luzernischer Revolverschützen um Zulassung des Revolvers zu den Rütlischießen unter den in genannter Eingabe aufgestellten Bedingungen entsprochen.

Es wird also am künftigen 8. November, als am historischen Mittwoch vor Martini, das erste mal sein, daß dem Ordonnanzrevolver auch auf dem Rütli sein Recht neben dem Ordonnanzgewehr eingeräumt wird. In zuvorkommender Weise hat Hr. Rütlipächter Ulrich den Revolverschützen einen Schießplatz hergerichtet, der allen billigen Anforderungen entspricht und der wie gemacht ist, die Revolverschützen der Zentralschweiz auf der stillen Wiese am See alljährlich zum friedlichen Wettkampfe zusammen zu führen. Der Rütlibecher, das Ideal eines jeden Schützen und Patrioten, ist nun auch den Revolverschützen geworden.

Es sollte dieser Umstand namentlich den HH. Offizieren und Unteroffizieren der Zentralschweiz Veranlassung geben, ihre Ordonnanzwaffe, den Revolver 7,5 mm, ins Rütli mitzubringen, um da im friedlichen Wettkampfe Kamerad gegen Kamerad um die Siegespalme zu ringen. Um das Schießen animiert zu machen und möglichst vielen Schützen eine Erinnerung mitgeben zu können, sind uns Ehrengaben von Schützen und Schützenfreunden zu diesem ersten Revolver-Rendez-vous auf patriotischem Boden sehr willkommen. Diese Gaben können an den Schützenmeister gesendet oder ins Rütli mitgebracht werden.

Schießplan und Reglement bestimmen u. a. was folgt:

Jedes Mitglied der fünf Rütli-Sektionen Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden ist berechtigt, am Revolverschießen teilzunehmen. Die jeweilen festgesetzende Sektion hat das Recht, auch eingeladene Gäste zum Revolverschießen zuzulassen.

Zulässige Waffe ist der unveränderte schweizerische Ordonnanzrevolver, Kaliber 7,5 mm.

Es darf nur freihändig stehend auf der angewiesenen Distanz von 50 m geschossen werden. Außerhalb des Revolverschießplatzes ist alles Schießen mit Revolver strengstens verboten.

Die Leitung des Schießens ist einem Schützenmeister übertragen, dessen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist. Der Schützenmeister kann sich einen Stellvertreter beigeben. Der Schütze hat sich namentlich beim Schießen nach den vom Schützenmeister oder dessen Stellvertreter gegebenen Signalen zu richten. Für Unvorsichtigkeit oder ungeschickte Handhabung der Waffen ist der Schütze selbst verantwortlich und kann derselbe nötigenfalls vom Schießstande weggewiesen werden.

Das Rütlischießen mit Revolver teilt sich in ein Stichschießen und in ein freies Einzeln- oder Gruppenschießen.

Das Schießen beginnt nach der Ankunft im Rütli und endigt eine halbe Stunde vor Beginn der Rütligemeinde. Das Stichschießen muß bis längstens nachmittags 1 Uhr beendigt sein.

Das freie Einzeln- oder Gruppenschießen hat vor dem Stichschießen zurücktreten. Beim erstern haben die Schützen die Resultatkontrolle selbst zu besorgen, dagegen sich den Anordnungen des Schützenmeisters zu unterziehen. Für Schützen, die den Rütlistich gelöst, ist das freie Schießen gratis. Schützen, die den Rütlistich nicht gelöst und dennoch schießen wollen, haben eine einmalige Gebühr von 50 Cts. an die Unkosten zu entrichten.

Die Preisverteilung findet sofort nach Schluß des Schießens statt. Der Rütlibecher wird, unter Bekanntgabe des Resultates, als erste Gabe dem Schützen an der Schützengemeinde überreicht. Die übrigen Gaben können von den Schützen nach der Reihenfolge ihres Ranges ausgewählt und in Empfang genommen werden.

Ein Schütze, der im Gewehrschießen einen Rütlibecher gewinnt, hat im gleichen Jahre auf denselben im Revolverschießen zu verzichten.

Der Rütlibecher im Revolverschießen kann von dem gleichen Schützen innert fünf Jahren nur einmal gewonnen werden. Hat der Schütze infolge dieser Anordnung auf den Becher zu verzichten, so hat derselbe das Anrecht auf die erste Ehrengabe.

Ueber Streitigkeiten entscheidet endgültig der Vorstand des Rütli-Revolverschießens unter event. Zuzug des Präsidenten der festgebenden Sektion.

Munition ist auf dem Platze. Die Hülsen gehören dem Rütliwirt.

Revolver und Reinigungsmaterial sind mitzubringen. Außerhalb des Revolverschießplatzes darf der Revolver nur im Futteral umhergetragen werden.

Abfahrt per Schiff ins Rütli am Mittwoch den 8. November. Ab Luzern, Quai: 5 Uhr 45 Minuten morgens; ab Buochs: 6 Uhr 50 Min.; ab Brunnen: 7 Uhr 45 Min. Rückfahrt ab Rütli: 5 Uhr 20 Min. nachmittags.

— * Den Rütli-Schützen mit sicherm Aug' und starkem Arm winken auch dieses Jahr wieder sehr schöne Ehrenpreise. In den Schaufenstern des Goldwarenmagazins von Hrn. Burger an der Kapellgasse in Luzern sind 6 hübsche kleine silberne Becher ausgestellt, welche die besten Resultate der Gewehrschützen belohnen sollen. Für den besten Revolverschützen ist ein eleganter kleiner „Römer" bestimmt, ebenfalls in gediegener Silberarbeit. Es wird wohl einen heißen Kampf absetzen um diese Ehrenzeichen!

Bekanntlich findet jedes Jahr am Mittwoch vor Martini eine Zusammenkunft der Schützen aus Luzern mit denjenigen der Urkantone statt; regelmäßig nehmen auch noch Schützen anderer Orte (namentlich von Zofingen) teil. In einfacher Weise spielt sich der Wettkampf ab. Einer, der bei diesem kleinen Schützenfeste niemals fehlte und auch zu den ersten Veranstaltern desselben gehörte, war Hr. Nat.-Rat Vonmatt sel., selbst ein eifriger und tüchtiger Schütze.

Anläßlich mag erwähnt werden, daß es nunmehr 40 Jahre her sind, seit das Rütli schweizerisches Nationaleigentum geworden ist. Der Hotel- und Fremdenverkehr wollte sich auch dieses Punktes bemächtigen, um dort ein Etablissement zu errichten. Gemeinnützige Männer widersetzten sich diesem Beginnen. „Der Schweizer Jugend die schweizerische Wiege der Freiheit!" lautete die Losung. In allen Schulen des Schweizerlandes wurde im Winter 1859/60 eine Frankenkollekte veranstaltet, und siehe da: das Resultat war mehr als hinreichend, um das Grundstück anzukaufen. Das alte Rütli-Haus wurde gut aufgebaut, ein Pächter bestellt, und die ständige Rütli-Kommission der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft führt seither darüber die Aufsicht.

Möge jeder Schweizer und jede Schweizerin stets dankbar gedenken der Männer, welche den Grundstein zu unserer Unabhängigkeit gelegt haben. Ehrend aber wollen wir auch gedenken derjenigen, welche uns dieses Stück Erde zu Eigentum erhalten haben, wenn wir dort vorbeifahren „am stillen Gelände am See"!

— * Die Kriens-Luzern-Bahn beförderte im Oktober 37,615 Personen (1898: 34,346), 27 Tonnen Gepäck (27,000) und 1860 Tonnen Güter (1996,000). Die Einnahmen betrugen im Oktober Fr. 8483.30 (8134.20), seit Beginn des Jahres Fr. 74,023.40 oder Fr. 2563.82 mehr als im gleichen Zeitraum des Vorjahres.

— Triengen. (Eingef.) Eine sehr stark besuchte Gemeindeversammlung hat am 5. ds. nach reiflicher Diskussion einstimmig den Bau eines neuen Schulhauses beschlossen und gleichzeitig auch die Erstellung einer direkten Telephon-Verbindung mit Aarau garantiert.

— * Jagdfrevel. In Meiersklappel (Sonnhalden) wurden jüngst während der Schonzeit von Jagdfrevlern zwei Rehe geschossen. Man glaubt den Tätern auf der Spur zu sein.

— **Polizeinachrichten.** Gestohlen wurden in: Weggis: ein Boot mit Stehruder, 6,30 m lang, außen blau, rot und grau, innen ganz grau angestrichen (im hintern Teil des Bootes ist ein Kätschen angebracht). — St. Urban: anläßlich der dortigen Kirchweihe einer Frauensperson ein Portemonnaie, enthaltend 3 Zweifrankenstücke und 5 Zehncentimes-Stücke (aus der hintern Rocktasche). — Kottwil: 20 Kilogramm Honig.

Verloren wurden bei der Bahnstation Nottwil 800 Fr. bestehend in 8 Hundertfranken-Noten; auf Beibringung ist eine Belohnung von 50 Fr. zugesichert.

Der Täter der in letzter Zeit in Zell begangenen Unzuchtsdelikte ist nicht, wie irrtümlich gemeldet wurde, ein dort ansässiger Berner; derselbe stammt überhaupt nicht aus der Gemeinde Zell. Die frühere Mitteilung ist in diesem Sinne zu berichtigen.

Der Täter des im Pfaffenboden, Gemeinde Marbach, verübten Einbruchsdiebstahles im Betrage von 500 Fr. ist in der Person eines mehrfach vorbestraften, entlassenen Zuchthaussträflings aus dem Kanton Bern in Langnau zur Haft gebracht worden. Derselbe scheint den gestohlenen Betrag größtenteils verjubelt zu haben.